-

**Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland**

| | |
|---|---|
| Land | Bundesrepublik Deutschland |
| Sozialgericht | Bundessozialgericht |
| Sachgebiet | Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht |
| Abteilung | 9 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

**1. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | 30.07.1997 |

**2. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | 11.08.1998 |

**3. Instanz**

| | |
|---|---|
| Datum | 15.12.1999 |

Auf die Revision des Beklagten werden die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. August 1998 und des Sozialgerichts Augsburg vom 30. Juli 1997 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind in sÃ¤mtlichen RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger bezieht Versorgung (Grundrente, KleiderverschleiÃzulage und Ausgleichsrente) nach dem Bundesversorgungsgesetz. Von den laufenden BezÃ¼gen zahlte der Beklagte nur den pfÃ¤ndungsfreien Betrag an den KlÃ¤ger aus, den Rest Ã¼berwies er aufgrund von PfÃ¤ndungs- und ÃberweisungsbeschlÃ¼ssen an dessen GlÃ¤ubiger.

Als 1994 durch eine GesetzesÃ¤nderung die Grundrente und die KleiderverschleiÃzulage fÃ¼r unpfÃ¤ndbar erklÃ¤rt wurden (Â§ 54 Abs 3 Nr 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) idF des Zweiten Gesetzes zur Ãnderung des Sozialgesetzbuches vom 13. Juni 1994 (BGBl I 1229)), errechnete sich kein

pfÃ¤ndbarer Betrag mehr. Der Beklagte berÃ¼cksichtigte die neue Rechtslage erst ab Februar 1996, nachdem auf seinen Antrag hin das Amtsgericht (AG) den PfÃ¤ndungs- und Ãberweisungsbeschluß entsprechend geÃ¤ndert hatte. Der KlÃ¤ger verlangte mit Widerspruch gegen den Anpassungsbescheid vom 25. Juli 1995, die VersorgungsbezÃ¼ge ab 1. Juli 1994 voll an ihn auszuzahlen. Der Beklagte wies den Widerspruch zurÃ¼ck (Bescheid vom 19. August 1996).

Das Sozialgericht hat den Beklagten verurteilt, die VersorgungsbezÃ¼ge des KlÃ¤gers fÃ¼r die Zeit vom 1. Oktober 1994 bis zum 31. Januar 1996 neu zu berechnen (Urteil vom 30. Juli 1997). Die Berufung des Beklagten ist vom Landessozialgericht (LSG) zurÃ¼ckgewiesen worden (Urteil vom 11. August 1998). Der Beklagte habe den KlÃ¤ger nicht auf die am 1. Juli 1994 in Kraft getretene GesetzesÃ¤nderung hingewiesen und auch zunÃ¤chst nicht selbst eine Ãnderung des PfÃ¤ndungs- und Ãberweisungsbeschlusses beantragt. Damit habe er seine AufklÃ¤rungs- und Beratungspflicht verletzt und dem KlÃ¤ger insoweit einen Schaden zugefÃ¼gt, als zu Unrecht unpfÃ¤ndbare BetrÃ¤ge von dessen VersorgungsbezÃ¼gen abgesetzt worden seien. Diesen Schaden habe der Beklagte nach den GrundsÃ¤tzen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs durch eine Neuberechnung der VersorgungsbezÃ¼ge auszugleichen.

Der Beklagte macht mit seiner â vom Senat zugelassenen â Revision ua geltend, das LSG habe den Inhalt des von der Rechtsprechung entwickelten sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs verkannt.

Er beantragt,

die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. August 1998 und des Sozialgerichts Augsburg vom 30. Juli 1997 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

II

Die Revision ist begrÃ¼ndet. Die Instanzgerichte haben den Beklagten zu Unrecht verurteilt, die VersorgungsbezÃ¼ge des KlÃ¤gers fÃ¼r die Zeit vom 1. Oktober 1994 bis zum 31. Januar 1996 "neu zu berechnen" und â ohne dies im Tenor ausdrÃ¼cklich auszusprechen â ihm den gepfÃ¤ndeten und an die GlÃ¤ubiger ausgekehrten Teil seiner laufenden BezÃ¼ge fÃ¼r diese Zeit nachzuzahlen. Die Verpflichtung zur Nachzahlung ergibt sich insbesondere nicht aus dem von der Rechtsprechung entwickelten Institut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs.

Ein solcher Anspruch setzt zunÃ¤chst voraus, daß der SozialleistungstrÃ¤ger eine ihm aufgrund Gesetzes oder eines SozialrechtsverhÃ¤ltnisses obliegende Pflicht, insbesondere zur Auskunft und Beratung (Â§Â§ 15 und 14 SGB I), verletzt hat; auÃerdem muß die Pflichtverletzung des SozialleistungstrÃ¤gers zu einem Nachteil des Betroffenen gefÃ¼hrt haben (vgl BSG SozR 3-4100 Â§ 249e Nr 4 mit

Nachweisen zur Rechtsprechung und Literatur). Zwar ist die erste dieser Voraussetzungen erfÃ¼llt (vgl BSG SozR 3-1200 Â§ 54 Nr 1; Pappai, BG 1987, 260, 262; aA Bonnermann, KompaÃ 1984, 233, 234). Der PfÃ¤ndungs- und Ãberweisungsbeschluà stand â fÃ¼r den Beklagten ohne weiteres erkennbar â im Widerspruch zu dem ab 1. Juli 1994 geltenden Recht. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Beklagte erst mit einer VerzÃ¶gerung von etwa einem Jahr beim AG einen Antrag auf Berichtigung dieses Beschlusses gestellt hat.

Aber selbst wenn man trotz der eingetretenen Schuldentilgung davon ausgeht, daà dem KlÃ¤ger durch die rechtswidrige PfÃ¤ndung und Ãberweisung eines Teils seiner â nach der GesetzesÃ¤nderung unpfÃ¤ndbaren â VersorgungsbezÃ¼ge ein Nachteil entstanden ist (vgl dazu BAGE 69, 29), besteht kein Anspruch auf "erneute Zahlung" im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs. Denn ein etwa durch das pflichtwidrige Unterlassen des Beklagten eingetretener â wirtschaftlicher â Nachteil lÃ¤Ãt sich hier nicht durch eine zulÃ¤ssige Amtshandlung ausgleichen. Das ist aber eine der Voraussetzungen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs (vgl BSG SozR 3-4100 Â§ 249e Nr 4 mit Nachweisen). Ebensowenig wie die Arbeitsverwaltung eine in die Lohnsteuerkarte eingetragene Lohnsteuerklasse durch eine gÃ¼nstigere, von dem Betroffenen bei pflichtgemÃ¤Ãer Beratung rechtzeitig beantragte Lohnsteuerklasse zu ersetzen vermag (BSG, Urteil vom 10. Dezember 1980 â 7 RAr 14/78 â DBlR Nr 2689a zu Â§ 113 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz), kann die Versorgungsverwaltung einen PfÃ¤ndungs- und Ãberweisungsbeschluà Ã¤ndern. ZustÃ¤ndig sind dort allein die FinanzbehÃ¶rden, hier ist es das AG. Solange die dem Verwaltungshandeln des Beklagten entzogenen UmstÃ¤nde unverÃ¤ndert bleiben, hat der Beklagte sie zu beachten. Deshalb muÃte der PfÃ¤ndungs- und Ãberweisungsbeschluà bis zu seiner Aufhebung oder Ãnderung von der Versorgungsverwaltung ihren Entscheidungen zugrundegelegt werden. Auch wenn der Beklagte verpflichtet gewesen sein sollte, nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Ãnderung des Sozialgesetzbuches vom 13. Juni 1994 unverzÃ¼glich fÃ¼r eine Ãnderung des PfÃ¤ndungs- und Ãberweisungsbeschlusses Sorge zu tragen, lÃ¤Ãt sich ein VerstoÃ gegen diese Pflicht nicht dadurch ausgleichen, daà im Rahmen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs die frÃ¼here Ãnderung des genannten Beschlusses fingiert wird. Dies ist nÃ¤mlich fÃ¼r auÃerhalb des SozialrechtsverhÃ¤ltnisses liegende TatbestÃ¤nde, an die das materielle Recht fÃ¼r die Entstehung, den Inhalt und den Umfang von LeistungsansprÃ¼chen anknÃ¼pft, nicht zulÃ¤ssig (vgl Diener, MittLVA Oberfr 1999, 289, 338, 343).

Ob wegen des Verhaltens der Beklagten ein Amtshaftungsanspruch (Art 34 Grundgesetz (GG) iVm Â§ 839 BGB) besteht, hatte der Senat nicht zu entscheiden (vgl zur Schadensersatzpflicht des LeistungstrÃ¤gers bei Bearbeitung von PfÃ¤ndungen: Wolber, NJW 1980, 24; Bonnermann aaO). Die Entscheidung hierÃ¼ber fÃ¤llt in die ZustÃ¤ndigkeit der Zivilgerichte (Art 34 Satz 3 GG, Â§ 17 Abs 2 Satz 2 GVG). Daran Ã¤ndert auch nichts die Regelung des Â§ 202 SGG iVm Â§ 17 Abs 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), wonach das Gericht des zulÃ¤ssigen Rechtsweges den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten entscheidet.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024